

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3640

22. Dezember 1980
vom

Gemeinde Reigoldswil; Waldbaulinienplan " Gebiet Dootsch "

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Reigoldswil hat am 13. Oktober 1980 den Waldbaulinienplan " Gebiet Dootsch " beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe hat vom 30. Oktober 1980 bis 30. November 1980 stattgefunden. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 44 vom 30. Oktober 1980 sowie am Anschlagbrett der Gemeinde bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden überdies mit eingeschriebenem Brief vom 22. Oktober 1980 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen sind nicht eingegangen. Mit Schreiben vom 4. Dezember 1980 unterbreitet der Gemeinderat Reigoldswil den Erlass zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung eigene Bauvorschriften aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Waldbaulinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung des Erlasses erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Reigoldswil am 13. Oktober 1980 beschlossene Waldbaulinienplan " Gebiet Dootsch " genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 54/WBL/6/0 versehenen Planexemplare.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Reigoldswil, 4418 Reigoldswil
 Schwörer, Liner + Partner AG, Fischmarkt 12,
 4410 Liestal
 Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg,
 Frenkendörferstrasse 23, 4410 Liestal
 Landeskanzlei (Amtsblatt)
 Kantonsforstamt
 Amt für Naturschutz und Denkmalpflege
 Regionalplanungsstelle beider Basel

Planungsamt (4)
Baudirektion (2)

der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'G' followed by a series of loops and a final 'S' shape.